

11. September 1974

Internationale Rheinregulierung Illmündung - Bodensee; Arbeitsprogramm und Kostenvoranschlag 1974/1975

Departement des Innern. Antrag vom 19. August 1974 (Beilage)  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 2. September 1974  
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

## b e s c h l o s s e n :

1. Dem von der Gemeinsamen Rheinkommission am 31. Juli 1974 vorgelegten Arbeitsprogramm samt Kostenvoranschlag für das Baujahr 1974/75 wird zugestimmt, ebenso der Entnahme eines Betrages von 300'000 Franken aus dem Reservefonds zur Deckung der Ausgaben der Baurechnung. Die hälftige Kostenteilung, die für jeden der beiden Vertragsstaaten einen Betrag von 1'274'700 Franken ergibt, wird genehmigt.
2. Von den schweizerischerseits aufzubringenden Mitteln übernimmt der Bund gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1954 einen Anteil von 80%, d.h. 1'019'760 Franken.
3. Der Bund wird, gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Staatsvertrages vom 10. April 1954, die restlichen 20%, d.h. 254'940 Franken bevorschussen.
4. Die von der Schweiz bewilligten Mittel werden gemäss der bisherigen Praxis an die St.Gallische Kantonalbank, Filiale Rorschach, nach Massgabe des laufenden Bedarfes angewiesen.

## Mitteilung:

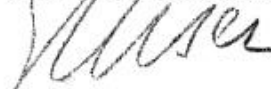
An die Gemeinsame Rheinkommission, Zentralbüro der Internationalen Rheinregulierung, 9400 Rorschach (10 Ex.)

An die Regierung des Kantons St.Gallen (4 Ex.), durch die Bundeskanzlei

## Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- EDI 8 (ASF 4, GS 3, ID 1) zum Vollzug mit den Akten zurück
- EPD 6 (GS, Oesterreichische Regierung) zur Kenntnis
- FZD 9 zur Kenntnis
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:



Dodis



Ausgeteilt

3003 Bern, den 19. August 74 Be

A n d e n B u n d e s r a t

Internationale Rheinregulierung  
Illmündung - Bodensee; Arbeits-  
programm und Kostenvoranschlag  
1974/1975

---

Mit Eingabe vom 31. Juli 1974 hat die Gemeinsame Rheinkommission (GRK) den Regierungen der Vertragsstaaten das Arbeitsprogramm und den Kostenvoranschlag der Internationalen Rheinregulierung Illmündung - Bodensee für das Geschäftsjahr 1974/75, umfassend den Zeitraum vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975, zur Genehmigung eingereicht.

Gestützt auf den zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Oesterreich abgeschlossenen Staatsvertrag vom 10. April 1954 sind von den Vertragsstaaten für die auf ihrem Gebiet auszuführenden Arbeiten jährliche Leistungen nach Massgabe der von der GRK erstellten Bauprogramme zu erbringen. Gemäss Art. 7 Abs. 5 ist der gesamte Finanzbedarf von beiden Staaten in gleicher Höhe zu decken. Im Geschäftsjahr 1974/75 soll jedoch ein Teil der Bauaufwendungen durch Entnahme eines Betrages von 300'000 Franken aus dem Reservefonds gedeckt werden. Die mutmasslichen Kosten für die im Jahre 1974/75 auszuführenden Arbeiten betragen

in der Schweiz	Fr. 377'000.--
in Oesterreich S 15'000'000 = umgerechnet	Fr. 2'472'400.--
	<hr/>
	Fr. 2'849'400.--
abzüglich Beitrag aus dem Reservefonds	Fr. 300'000.--
	<hr/>
	Fr. 2'549'400.--
	=====

Daraus ergibt sich für jeden der beiden Vertragsstaaten ein Anteil von 1'274'700 Franken.

Die Detailangaben sind aus dem beiliegenden Arbeitsprogramm ersichtlich. Im Hinblick auf allfällig sich ergebende flussbauliche Notwendigkeiten bleiben Umstellungen im Arbeitsprogramm vorbehalten. Die Ueberweisung der benötigten Geldmittel erfolgt nach Massgabe des Baufortschrittes und im Rahmen der ausgewiesenen Arbeitsleistungen.

Gestützt auf diese Ausführungen

b e a n t r a g t

das Departement des Innern, der Bundesrat wolle beschliessen:

1. Dem von der Gemeinsamen Rheinkommission am 31. Juli 1974 vorgelegten Arbeitsprogramm samt Kostenvoranschlag für das Baujahr 1974/75 wird zugestimmt, ebensoder Entnahme eines Betrages von 300'000 Franken aus dem Reservefonds zur Deckung der Ausgaben der Baurechnung. Die hälftige Kostenteilung, die für jeden der beiden Vertragsstaaten einen Betrag von 1'274'700 Franken ergibt, wird genehmigt.
2. Von den schweizerischerseits aufzubringenden Mitteln übernimmt der Bund gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1954 einen Anteil von 80 %, d.h. 1'019'760 Franken.
3. Der Bund wird, gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Staatsvertrages vom 10. April 1954, die restlichen 20 %, d.h. 254'940 Franken bevorschussen.

4. Die von der Schweiz bewilligten Mittel werden gemäss der bisherigen Praxis an die St. Gallische Kantonalbank, Filiale Rorschach, nach Massgabe des laufenden Bedarfes angewiesen.

-----

Mitteilung durch Protokollauszug an

die Gemeinsame Rheinkommission, Zentralbüro der Internationalen Rheinregulierung, 9400 Rorschach, - 10 Ex. -;

die Regierung des Kantons St. Gallen - 4 Ex. -;

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

*H. Müller*

Protokollauszug an:

- Departement des Innern - 8 Ex. - (Amt für Strassen- und Flussbau 4 Ex. mit Akten, zum Vollzug; Generalsekretariat EDI 3 Ex., Informationsdienst EDI 1 Ex., zur Kenntnis);
- Politisches Departement - 2 Ex. - für sich und zuhanden der Oesterreichischen Regierung;
- Finanz- und Zolldepartement 1 Ex., zur Kenntnis.

Beilagen:

- Schreiben GRK an den Bundesrat vom 31. Juli 1974
- Arbeitsprogramm und Kostenvoranschlag für 1974/75

Zum Mitbericht an das Finanz- und Zolldepartement